

# RS Vwgh 1997/11/13 96/07/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §35 Abs2 Z8;

AWG 1990 §35 Abs4 idF 1994/155 ;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/21 95/05/0071 1

## Stammrechtssatz

Inhaltlich wurde § 35 Abs 4 AWG 1990 mit der Novelle BGBl 1994/155 insofern modifiziert, als die Entscheidungsfrist mit "Vorlage der entscheidungsrelevanten Unterlagen" beginnt. Die novellierte Fassung des § 35 Abs 4 AWG 1990 lässt keineswegs die Deutung des § 35 Abs 2 Z 8 AWG 1990 dahin zu, daß jetzt die Art und Methode der Abfallbehandlung im Importbetrieb zu erheben ist, wenn die vierwöchige Entscheidungsfrist nun erst von der Vorlage sämtlicher entscheidungserheblicher Unterlagen abhängig gemacht wird. Allein aus der novellierten Fassung des § 35 Abs 4 AWG 1990 ist eine Änderung der Rechtslage zur entscheidenden Frage, ob die Behörde des Exportstaates konkrete Erhebungen über die umweltgerechte Abfallbehandlung im Importstaat pflegen muß, nicht ableitbar.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070004.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)